

RICHTLINIE

zur Durchführung und Förderung der Kindertages-
pflege im Landkreis Oder-Spree



IMPRESSUM

Herausgeber: Landkreis Oder-Spree, Der Landrat

Anschrift: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Monika Warnack
Jugendamt – Praxisberatung

Stand: Juni 2015

1. Auflage: 130

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich	2
2 Rechtsgrundlagen	3
3 Leistungen der Kindertagespflege	3
3.1 Pädagogische Konzeption	4
4 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe	5
4.1 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII	5
4.2 Fachliche Leistungen des Jugendamtes	5
5 Erkrankung, sonstige Verhinderung, Urlaub	6
6 Mitteilungspflichten	7
7 Schweigepflicht und Datenschutz	8
8 Sicherung einer Gesundheitsvorsorge für das Kind	8
9 Versicherung	9
10 Örtliche Besichtigung	9
11 Beendigung der Kindertagespflege	9
11.1 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	10
12 Kostenheranziehung	10
13 Grundsätze der Finanzierung von Kindertagespflegepersonen	11
13.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand	12
13.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung	12
13.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson	14
14 Inkrafttreten	14
Anlage 1 - Leitfaden zur Erstellung einer Konzeption für Kindertagespflege	15
Anlage 2 - Grundvoraussetzungen zur Eignung von Personen für Kindertagespflege - Prüfkriterien	16
Anlage 3 - Übersicht – Einstufungen / monatliche Geldleistungen	19

1 BEGRIFFSBESTIMMUNG UND GELTUNGSBEREICH

Die Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree ist ein Angebot für Kinder unter drei Jahren und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Versorgung von Kindern. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist ein der Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestelltes rechtsanspruchserfüllendes Angebot.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern, der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Die Kindertagespflegeperson ist zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis können Kindertagespflege auch privat vereinbaren.

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Oder-Spree mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die durch Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen sowie Aufgaben und Leistungen des Landkreises Oder-Spree als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 22, 23, 24 und 43 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. §§ 1, 2, 18 und 20 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).

Sie soll zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren beitragen. Die Betreuungsumfänge in der Kindertagespflege richten sich nach § 1 KitaG i. V. m. den dazu erlassenen Rechtsanspruchsbescheiden an die Eltern/ Sorgeberechtigten der Kinder.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet das Pflegeerlaubnisverfahren gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV).

Die §§ 8 a und 72 a SGB VIII erfordern, alle Kindertagespflegepersonen für einen umfassenden Kinderschutz zu sensibilisieren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bestrebt, mit jeder Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a Abs. 2 i. V. m. § 72 a SGB VIII abzuschließen.

Zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege wird mit jeder Kindertagespflegeperson ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

3 LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie steht die pädagogische Förderung des Kindes in allen Entwicklungs- und Bildungsbereichen im Vordergrund.

Durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung soll die Kindertagespflegeperson die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Dabei berücksichtigt sie den individuellen Entwicklungsstand des Kindes.

Die Kindertagespflege findet in angemessenen, kindgerechten Räumlichkeiten statt, die den Kindern im Alter von 0-3 Jahren entsprechen.

Die Kindertagespflege ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und ermöglicht Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Kindertagespflegeperson stimmt alle wesentlichen Fragen der Erziehung und Förderung mit den Eltern/ Sorgeberechtigten ab. In regelmäßigen Abständen informiert die Kindertagespflegeperson die Eltern/ Sorgeberechtigten über die Fortschreibung der Konzeption der Kindertagespflegestelle.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine begleitende Eingewöhnung der Kinder durch ein Elternteil/ Sorgeberechtigten, um einen sanften Übergang von der Familie in die Kindertagespflege zu gewährleisten. Auch andere Übergänge sind für die Kinder angemessen zu gestalten. Die Durchführung der begleiteten Eingewöhnung beschreibt die Kindertagespflegeperson in ihrer Konzeption.

Kindertagespflege gewährleistet flexible Betreuungsarrangements, die der konkreten familiären Situation entsprechen. Dabei ist dem Wohl der Kinder stets Rechnung zu tragen. Alle ihre Kindertagespflegestelle betreffenden Angelegenheiten, die für die Betreuung der Kinder Bedeutung haben, regelt die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/ Sorge-berechtigten in einem Betreuungsvertrag. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Zur fachlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung hat die Kindertagespflegeperson jährlich mindestens 24 UE an Fortbildungen und/ oder Fachtagungen teilzunehmen. Nachweise über besuchte Fortbildungen sind regelmäßig bis zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Die Kindertagespflege erfüllt den Versorgungsauftrag des Jugendamtes gem. §17 des KitaG. Sie sorgt insbesondere für eine warme Mittagsmahlzeit. Nach aktueller Rechtsprechung sind dafür mindestens 1,70 € täglich als ersparte Eigenaufwendungen der Eltern, einzusetzen. Eine entsprechende Regelung ist in den Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern aufzunehmen.

3.1 PÄDAGOGISCHE KONZEPTION

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII. Sie wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Folgende Themen sind in entsprechender Weise zu berücksichtigen:

- der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege:
 - Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung,
 - Beobachtung der Kinder,
 - Dokumentation der Entwicklung eines jeden Kindes – Bildungsprozesse des Kindes (Einsatz von Dokumentations- und Beobachtungsmaterial, Bsp.: Grenzsteine der Entwicklung u. a.)
- die Rolle der Kindertagespflegeperson und ihrer Familie
- Erziehungsziele der Kindertagespflegeperson
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase als ein pädagogischer Standard
- die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)
- die Gestaltung des Tagesablaufes
- Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/ der Familie des Tagespflegekindes
- ggf. Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegestellen

Die näheren Inhalte zur Konzeption sind in der Anlage 1 der Richtlinie beschrieben.

4 AUFGABEN DES ÖRTLICHEN TRÄGERS DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE

4.1 ERTEILUNG DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE GEM. § 43 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 20 KitaG zuständig für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig zu sein. Kriterien der Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson sind detailliert im § 2 der Kindertagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 definiert.

Die Erlaubnis ist gem. § 43, Abs. 2 zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten:

- persönliche Merkmale
- fachliche Qualifikation
- formelle Voraussetzungen
- räumliche Voraussetzungen

In der Anlage 2 sind diese Grundvoraussetzungen näher beschrieben.

4.2 FACHLICHE LEISTUNGEN DES JUGENDAMTES

Die Kindertagespflege wird in den §§ 1, 2 und 18 KitaG des Landes Brandenburg geregelt und ist gem. §§ 22, 23 SGB VIII als gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Kindertagespflegepersonen und Eltern/Sorgeberechtigten haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Diese umfassen insbesondere:

- Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot
- Berechnung und Einzug der Elternbeiträge

- Finanzierung der laufenden Sachaufwendungen, Förderleistung und nachgewiesenen Aufwendungen gem. § 23 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Fachaufsicht für Kindertagespflege übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachberatung im pädagogischen Alltag bei der Umsetzung der Konzeption
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Beratung bei Konflikten zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei der Sicherung des Kinderschutzes gem. § 8 a SGB VIII
- Beratung und Begleitung von Prozessen, wie zum Bsp. Konzeptionserarbeitung bzw. -fortschreibung, Dokumentation
- Ausleihen von Medien und Fachliteratur

5 ERKRANKUNG, SONSTIGE VERHINDERUNG, URLAUB

Ausfallzeiten, die durch Erkrankung, Urlaub bzw. sonstige Verhinderung der Kindertagespflegeperson entstehen, werden bis zu 25 Tagen jährlich bezahlt. Darüber hinaus erfolgt keine Bezahlung.

Für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten des Kindes erfolgt kein Abzug von der laufenden Geldleistung.

Über die Zeiten des Urlaubes und der Fortbildungen sind rechtzeitig mit den Eltern/ Sorgeberechtigten Absprachen zu treffen. Darüber hinaus sind dem Jugendamt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres die Urlaubs- sowie die Fortbildungszeiten der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Das Jugendamt erhält durch die Kindertagespflegeperson schriftliche Erklärungen zu Vertretungsregelungen.

Stehen den Eltern/ Sorgeberechtigten eines Tagepflegekindes während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nachweislich keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung ist durch die Kindertagespflegeperson soweit möglich, die Kooperation mit anderen zur Verfügung stehenden Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen anzustreben. Diese müssen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

Soweit andere Kindertagespflegepersonen oder Kindertagesstätten nicht zu Verfügung stehen, sind die Eltern/ Sorgeberechtigten bereits vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson darauf hinzuweisen, dass ggf. familiäre Betreuungsmöglichkeiten genutzt werden müssen.

In Einzelfällen kann das Jugendamt Kindertagespflegepersonen, die über ausreichende Bedingungen verfügen, eine Aufnahme weiterer Kinder zum Zweck der Vertretung gestatten.

Die in der Erlaubnis zur Kindertagespflege beschiedene Anzahl der zu betreuenden Kinder darf dabei gem. § 43 SGB VIII nicht überschritten werden. Den Nachweis hat die Kindertagespflegeperson zu erbringen. Den finanziellen Ausgleich zwischen den Kindertagespflegestellen zahlt das Jugendamt sofern im Vorfeld die Zustimmung des Jugendamtes eingeholt wurde.

6 MITTEILUNGSPFLICHTEN

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über alle wesentlichen Veränderungen die den Betreuungsvertrag betreffen (z. Bsp. Umzug, wöchentliche Arbeitszeit oder Erwerbslosigkeit der Eltern, Mutterschutz) zu informieren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Unverzüglich ist der Meldepflicht beim Jugendamt nachzukommen:

- im Todesfall eines Tagespflegekindes;
- bei Unfall eines Kindes in der Kindertagespflege;
- im Falle der Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (vgl. §72a SGB VIII), die das Kind, dessen Eltern/Sorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson und in deren Haushalt lebende Personen betreffen;

Zum Schutz des Kindeswohls sind alle Fälle körperlicher, emotionaler oder geistiger Misshandlungen sowie anderer entwürdigender Maßnahmen, soweit sie der Kindertagespflegeperson durch die eigene Wahrnehmung und Beobachtung her bekannt geworden sind, zu melden. Die Kindertagespflegeperson hat unverzüglich Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und eine schriftliche Dokumentation ihrer Beobachtungen niederzulegen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- sich die persönlichen Lebensverhältnisse der Kindertagespflegeperson verändern
- andere Räumlichkeiten für die Kindertagespflegestelle als bei der örtlichen Besichtigung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII gesehen, genutzt werden sollen
- Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, die zur Kindertagespflegeperson in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen
- Bedingungen vorliegen, die ihr die Betreuung fremder Kinder zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen (z.B. Brände, eigene Lebensgefahr, Unfälle, krankheitsbedingter Ausfall)

7 SCHWEIGEPFLICHT UND DATENSCHUTZ

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern/ Sorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen gem. §§ 61-65 SGB VIII zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Kindertagespflege.

Die Weitergabe von Daten an unberechtigte Dritte kann im Einzelfall zur Beendigung des Pflegeverhältnisses führen. Das Jugendamt prüft in diesen Fällen die Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis.

8 SICHERUNG EINER GESUNDHEITSVORSORGE FÜR DAS KIND

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, gem. §11 KitaG ärztlich untersucht werden. Der Nachweis ist durch die Eltern vorzulegen. Die Kindertagespflegeperson bewahrt den Nachweis bis zum Ende der Betreuung des Kindes in ihrer Kindertagespflegestelle auf.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem kreislichen Gesundheitsamt, Karl-Liebknecht-Straße 21/22 in 15848 Beeskow, Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nachkommen kann. Die Meldung ist spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Eltern/Sorgeberechtigten darin, das in Kindertagespflege befindliche Kind einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersuchen und seinen Impfstatus prüfen zu lassen.

Bei Vorlage einer Vollmacht der Eltern/Sorgeberechtigten ist die Kindertagespflegeperson im Notfall berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Die Kindertagespflegeperson soll die Notfallversorgung mit den Eltern/Sorgeberechtigten in den Betreuungsvertrag aufnehmen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder bei einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich dem Gesundheitsamt oder dem Jugendamt zu melden.

In der Kindertagespflegestelle darf nicht geraucht werden.

Tiere sind so zu halten, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Tagespflegekindes ausgeschlossen ist. Das Halten von gefährlichen Hunden i. S. d. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung wie auch die Haltung anderer gefährlicher Tiere ist der Kindertagespflegeperson nicht gestattet.

9 VERSICHERUNG

Der Landkreis schließt über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) eine Haftpflichtversicherung ab, denn kraft Gesetzes sind die Kinder in Kindertagespflege bei einem Unfall versichert. Die Kindertagespflegeperson hat entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Brandenburg, Dorfplatz 1a, 15236 Frankfurt (Oder) zu richten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW Hauptverwaltung Postfach 760224 in 22052 Hamburg, zu regeln (Tel. 040202070).

Die Absicherung der Kindertagespflegeperson durch eine angemessene gesetzliche Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung ist in Eigenverantwortung zu regeln.

10 ÖRTLICHE BESICHTIGUNG

Die beauftragten Mitarbeiterinnen des Jugendamtes sind stets berechtigt, die Räumlichkeiten in denen die Kindertagespflege stattfindet zu besichtigen.

Dies gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/ Sorgeberechtigten, wenn dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden.

Das Jugendamt und die Kindertagespflegeperson sind bestrebt, die Qualität in der Kindertagespflege stetig zu verbessern. Die Besuche dienen der Überprüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson als auch der Evaluation der Kindertagespflege.

11 BEENDIGUNG DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Betreuung eines Kindes endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Rechtsanspruchsvoraussetzungen für das Kind nach § 1 KitaG entfallen.

Die Kindertagespflegeperson kann die Kindertagespflege eines Kindes von sich aus mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen. Ausnahmsweise ist die Kündigung auch ohne Frist möglich (außerordentliche Kündigung) wenn Gründe vorliegen, die der Kindertagespflegeperson nicht erlauben das Kind weiter zu betreuen.

Sofern die Eltern/ Sorgeberechtigten den Betreuungsvertrag kündigen, ist das Jugendamt umgehend zu informieren.

11.1 RÜCKNAHME DER ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgenommen oder widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lässt, insbesondere:

1. wenn die Kindertagespflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
 - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
 - § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
 - § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
 - § 176 a, b StGB: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge,
 - §§ 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge,
 - § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
 - §§ 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
 - Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
 - §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
 - Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften,
 - § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;
2. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen der unter Punkt 1 aufgeführten Straftaten oder
3. bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
4. Tagespflegekinder unbeaufsichtigt geblieben sind oder
5. ohne vorherige Absprache mit den Eltern/ Sorgeberechtigten und dem Jugendamt anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben wurden,
6. die Kindertagespflegeperson sich weigert, mit den Eltern/ Sorgeberechtigten, dem Jugendamt, anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten z.B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt zu kooperieren.
7. von der Kindertagespflegeperson die von ihr erwartete Verschwiegenheit gem. §§ 61 – 65 SGB VIII über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird,

12 KOSTENHERANZIEHUNG

Eltern/Sorgeberechtigte haben gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 1 und § 18 KitaG Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes werden Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder- Spree erhoben.

13 GRUNDSÄTZE DER FINANZIERUNG VON KINDERTAGESPFLEGE- GEPERSONEN

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, zahlt der der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung untergliedert sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleibt bei der Finanzierung unberücksichtigt.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ab dem 26. Tag sind zu melden. Die Meldung ist spätestens am 15. Januar des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/Sorgeberechtigten statt, kürzt sich der Sachaufwand um 50 Prozent.

Nehmen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree Kindertagespflegepersonen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so werden:

- die Kosten für den Sachaufwand anteilig je betreutem Kind
- und der Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung
- sowie Aufwendungen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII in Höhe von 27,19 Euro als monatliche Pauschale je betreutem Kind

entsprechend der gültigen Regelungen des Landkreises Oder-Spree gezahlt.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder über einen privatrechtlichen Vertrag oder aus anderen Landkreisen, so hat sie dies innerhalb von 14 Tagen nach Betreuungsbeginn bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Sie hat für die Betreuung des Kindes keinen Anspruch auf die Gewährung der Geldleistung.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Nachweise wird eine Einstufung der Tagespflegeperson vorgenommen. Diese bestimmt die monatliche Geldleistung gemäß der Festsetzung der laufenden Geldleistung und wird ihr in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

Sowohl die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand als auch der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird mit der jeweils angepassten, gültigen Tabelle veröffentlicht und bildet die verbindliche Grundlage für die Finanzierung.

13.1 ERSTATTUNG ANGEMESSENER KOSTEN FÜR DEN SACHAUFWAND

Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand ist nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt.

Der Betrag zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand errechnet sich aus dem derzeit gültigen Regelbedarf für Kinder von 0 – 5 Jahren nach dem SGB II. Zuzüglich wird ein Mietanteil gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege bei der Berechnung des Sachaufwandes berücksichtigt. Der Sachaufwand wird ggf. bei Veränderungen zeitgleich mit der Förderleistung angepasst.

Im Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/ Abwasser, Heizung, Müllgebühren
- Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
- Ausstattungsgegenstände
- Aufwendungen für pädagogisches Material, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit
- Verpflegungskosten
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung
- Büromaterial und Kommunikationskosten
- Versicherungen, wenn sie unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen
- Berufshaftpflicht

Ausgenommen sind Kleidung und Windeln. Diese müssen von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt oder gesondert an die Kindertagespflegeperson bezahlt werden.

13.2 BETRAG ZUR ANERKENNUNG DER FÖRDERLEISTUNG

Alle Kindertagespflegepersonen, die eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege haben und mindestens ein Kind betreuen, haben Anspruch auf Zahlung der Förderleistung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht nach dem Stand ihrer Qualifikation ausgestaltet. Außerdem werden der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl, sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.

Die Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen erfolgt in Anlehnung an das Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Feststellungsmodellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Demnach werden Kindertagespflegepersonen mindestens entsprechend der Gruppe S 2 TVöD SuE vergütet.

Der Landkreis Oder-Spree, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet die Förderleistung für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen oder sozialen Beruf in den Qualifizierungsstufen 1 – 3, entsprechend der Gruppe S 2 Stufen 1-3 TVöD SuE aus. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischem oder sozialem Beruf in den Qualifizierungsstufen 4- 6, werden entsprechend der Gruppe S 6 Stufen 1- 3 TVöD SuE finanziert. Die Förderleistung wird nach dem aktuell geltenden Tarif zum 01.01. des folgenden Jahres mit den bis zum 30.09. des laufenden Jahres bekannten tariflichen Veränderungen angepasst.

Als Kriterien zur Einstufung der Kindertagespflegeperson zählen:

- Nachweis eines abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Berufes/ Tagespflegeeignungsverordnung,
- Nachweis der Teilnahme an einem Aufbaukurs zur weiteren Qualifizierung/ Zertifikat des Bundesverbandes für Tagespflegepersonen,
- Nachweise für tätigkeitsbegleitende Fortbildungen (mind. 40 h jährlich) im pädagogischen und/oder entwicklungspsychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) in den Stufen 3 und 6

Ein Sammelnachweis über geleistete Fortbildungen soll am 15.11. eines jeden Kalenderjahres vorliegen. Liegt der Nachweis nicht vor, so erfolgt eine Rückstufung in die nächste geringere Stufe zum 01.01. des folgenden Jahres.

Bei nachgewiesenem besonderem Förderbedarf eines Kindes kann die laufende auszuzahlende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf bis zu 130% monatlich zeitlich befristet angehoben werden. Dazu ist eine entsprechende Qualifikation der Kindertagespflegeperson und das Vorliegen entsprechender räumlicher Bedingungen in der Kindertagespflegestelle Voraussetzung. In allen Fällen ist ein Attest des Gesundheitsamtes für das betroffene Kind vorzulegen. Die Prüfung obliegt dem Jugendamt.

Für jedes in Kindertagespflege zu betreuende Kind das einen Betreuungsanspruch hat, erhält die Kindertagespflegeperson einen gesonderten Leistungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

13.3 ERSTATTUNG NACHGEWIESENER AUFWENDUNGEN AN DIE KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Das Jugendamt erstattet gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich die nachgewiesenen Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, sofern mindestens ein Kind betreut wird.

Darin enthalten sind:

- der volle Beitrag in Höhe des jährlich, angepassten Pflichtversicherungsbeitrages zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege;
- hälftige Beiträge zur angemessenen Alterssicherung;
- hälftige Beiträge zur angemessenen Krankenversicherung
- sowie die hälftige Beiträge zur angemessenen Pflegeversicherung.

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.

Sofern keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt, können auch andere Altersvorsorgeleistungen berücksichtigt werden. Die Beiträge dieser Altersvorsorgeleistungen (z. Bsp. Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen) dürfen die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken – und Pflegeversicherung. Es wird der Grundbetrag gezahlt ohne zusätzliche Leistungen. Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Die Aufwendungen werden monatlich zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gezahlt.

Die Kindertagespflegeperson hat die entsprechenden Nachweise jeden Jahres bis 30.05. des darauf folgenden Jahres vorzulegen.

Weist die Kindertagespflegeperson ihre monatlichen Aufwendungen nicht nach, so entfällt der Anspruch bis zum Einreichen der Nachweise. Zu Unrecht erbrachte Aufwendungen werden zurückverlangt.

14 INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt zum 01.12.2015 in Kraft.

ANLAGE 1 - LEITFADEN ZUR ERSTELLUNG EINER KONZEPTION FÜR KINDERTAGESPFLEGE

Die Konzeption spiegelt die Individualität der Kindertagespflegestelle mit den Schwerpunkten der pädagogischen Arbeit und den Erziehungszielen der Kindertagespflegeperson wieder.

Sie gliedert sich wie folgt:

1. Deckblatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Vorstellen der eigenen Person und der eigenen Familie
4. Räumlichkeiten:
 - Wo?
 - Ausstattung
 - Innen- und Außenbereich
5. Kapazitäten, Öffnungszeiten und Notfallkraft/ggf. Vertretung
6. Tagesablauf und spezifische Angebote/Aktivitäten
7. Erziehungsziele: Werte/Normen -> Schwerpunkte (z. Bsp. Bewegung, Natur)
8. Individuelle Eingewöhnung/Verabschiedung
9. Umsetzung der Bildungsbereiche
10. Grenzsteine der Entwicklung (als Frühwarnsystem)
11. Formen der Dokumentationen
12. Ernährung/Sauberkeitserziehung -> Essenanbieter/Essenplan -> Topf/Toilette
13. Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft
 - Mithilfe und Einbeziehung der Eltern bei Aktivitäten/ Festen und Ausflügen
 - Weitergabe von Adressen (z.B. Logopädie)
 - Elterngespräche
14. Kooperation/Öffnung im Sozialraum
15. Weiterbildungen/ Urlaub
16. Anlagen:
 - Der erste Tag (Was braucht mein Kind?)
 - Fotos (Wertschätzung)
 - Muster-Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern (Betreuungszeiten, Urlaub, Verhalten bei Erkrankung des Kindes oder der Tagespflegeperson, Telefonnummern/ Vollmachten, Impfstatus, Medikamentengabe, Essensgeld, Transport/ Ausflüge,)

Spätestens 4 Wochen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Konzeption eingereicht.

Landkreis Oder-Spree
Jugendamt – Kindertagespflege
Breitscheidstraße 07
15848 Beeskow

ANLAGE 2 - GRUNDVORAUSETZUNGEN ZUR EIGNUNG VON PERSONEN FÜR KINDERTAGESPFLEGE - PRÜFKRITERIEN

Persönliche Merkmale

- Freude am Umgang mit Kindern,
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe,
- die geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte einen längeren Zeitraum umfassen
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs),
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie,
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,
- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

Fachliche Qualifikation/Kompetenzen

Um ihre Eignung zu belegen, müssen zukünftige Kindertagespflegepersonen gem. § 23, Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson muss vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben.

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson zeigt:

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse an aktiver Auseinandersetzung mit Fachfragen und die Fähigkeit situationsbezogener Umsetzung von Fachwissen,

- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen)
- Interesse an Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u.ä.)
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen
- die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit und zum Dialog mit den Eltern/Sorgeberechtigten und Behörden.

Formelle Voraussetzungen

Die zukünftige Tagespflegeperson hat weiterhin für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege:

- mindestens an einem Beratungsgespräch beim zuständigen, örtlichen Träger der Jugendhilfe teilzunehmen
- einen Bewerberfragebogen mit Auskunft über ihre Lebensverhältnisse (Alter und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) vollständig auszufüllen und einen Lebenslauf einzureichen
- ein 1 monatiges Praktikum (optimal 3 Monate) in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte im U 3 Bereich durchzuführen
- einen Nachweis zu erbringen, dass sie aus Sicht eines Arztes sowohl physisch als auch psychisch für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet ist. Auch bei der Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege ist dieser Nachweis vorzulegen. Er darf nicht älter als einen Monat sein.
- ein Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) vorzulegen. Es darf nicht älter als einen Monat sein. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen. Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im häuslichen Umfeld, den zu nutzenden Räumlichkeiten der Tagespflegeperson haben und das 18. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten haben. Das Führungszeugnis ist erst nach Aufforderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe vom Antragsteller zu beantragen und wird auch bei der Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege angefordert.
- die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachzuweisen. Dieser Kurs ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen.
- Räumlichkeiten die vom Wohnbereich getrennt sind, nachzuweisen
- eine ausführliche Konzeption der Kindertagespflegestelle und ein Muster eines Betreuungsvertrages mit den Eltern, einzureichen. Bei Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege ist eine ausführliche, überarbeitete Konzeption vorzulegen.
- ihre Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII Kinderschutz zu erklären.

Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson den Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Räumliche Voraussetzungen

- pro Kind sollen mindestens eine beispielbare Fläche von 3,5 m², eine Schlafgelegenheit (Bett, Matratze u. ä.), eine kindgerechte Sitzgelegenheit (Stühle, Tische) sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Eigentum des Kindes zur Verfügung stehen
- der Raum/die Räume müssen mit einer Tageslichtbeleuchtung (Fenster) mit natürlicher Belüftung (Fenster zum Öffnen) und einem Oberlicht ausgestattet sein
- Steckdosen, ggf. Treppen sowie elektrische Geräte müssen gesichert sein
- der Haushalt muss grundsätzlich sauber sein
- es muss eine Rückzugsmöglichkeit, störungsfreie Spielecke vorhanden sein
- die Ausstattungsgegenstände und Spielzeuge für Kinder sollen anregungsreich und in kindgerechter Anzahl vorhanden sein (Spielzeuge, Bücher, Stifte, Schaukel, Roller usw., weiche Gegenstände, Kuscheltiere, Decken, Kissen)
- die Körperhygiene muss gesichert sein (Handtücher, WC, Töpfchen)
- Leitungen und Kabel dürfen nicht freihängend oder freiliegend sein
- Reinigungsmittel, Medikamente sollen sich außer Reichweite der Kinder befinden,
- giftige Pflanzen im Außenbereich sind so zu sichern, dass sie für die Kinder nicht erreichbar sind
- ein Entweichen der Kinder darf nicht möglich sein (z.B. Klingel vorhanden, Hoftor, Grundstück umzäunt u. ä.),
- sofern ein Gartenteich oder Pool vorhanden ist, muss dieser eingezäunt werden
- Tiere dürfen sich in den Räumen der Kinder oder von Kindern zugänglichen Räumen nicht aufhalten
- das Rauchen in den von den Kindern genutzten oder zugänglichen Räumen ist untersagt.

Bei der Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege in einer Kindertagesstätte ist die Abgrenzung zwischen Kita und Kindertagespflege zu beachten. Werden Räumlichkeiten (Bsp. Wohnung mit 2 oder mehr Zimmern) durch zwei Kindertagespflegepersonen zur Ausführung ihrer Tätigkeit genutzt, ist eine räumliche Trennung der Kindertagespflegestellen ebenso zu beachten.

ANLAGE 3 - ÜBERSICHT – EINSTUFUNGEN / MONATLICHE GELD- LEISTUNGEN

1. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverord- nung (gem. Stufe 2, Entgeltgruppe 1 TVöD SuE)

Umfang der wöchent- lichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	158,79 €	233,12 €
21 – 30h	104,06 €	222,30 €	326,36 €
31 – 40h	133,79 €	285,81 €	419,60 €
Mehr als 40h	148,66 €	317,57 €	466,23 €

2. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverord- nung und Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (gem. Stufe 2, Entgelt- gruppe 2 TVöD SuE)

Umfang der wöchent- lichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	167,37 €	241,70 €
21 – 30h	104,06 €	234,32 €	338,38 €
31 – 40h	133,79 €	301,27 €	435,06 €
Mehr als 40h	148,66 €	334,74 €	483,40 €

3. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverord- nung und Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege und tätigkeits- begleitender, Fortbildung im Bereich Frühpädagogik – mindestens 40 h Umfang jährlich (gem. Stufe 2, Entgeltgruppe 3 TVöD SuE)

Umfang der wöchent- lichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	173,70 €	248,03 €
21 – 30h	104,06 €	243,17 €	347,23 €
31 – 40h	133,79 €	312,65 €	446,44 €
Mehr als 40h	148,66 €	347,39 €	496,05 €

4. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverordnung (gem. Stufe 6, Entgeltgruppe 1 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	191,76 €	266,09 €
21 – 30h	104,06 €	268,46 €	372,52 €
31 – 40h	133,79 €	345,17 €	478,96 €
Mehr als 40h	148,66 €	383,52 €	532,18 €

5. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverordnung und Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege (gem. Stufe 6, Entgeltgruppe 2 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	209,83 €	284,16 €
21 – 30h	104,06 €	293,76 €	397,82 €
31 – 40h	133,79 €	377,69 €	511,48 €
Mehr als 40h	148,66 €	419,66 €	568,32 €

6. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagepflegeeignungsverordnung und Zertifikat des Bundesverbandes für Kindertagespflege und tätigkeitsbegleitender , Fortbildung im Bereich der Frühpädagogik – mindestens 40 h Umfang jährlich (gem. Stufe 6, Entgeltgruppe 3 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	74,33 €	224,29 €	298,62 €
21 – 30h	104,06 €	314,00 €	418,06 €
31 – 40h	133,79 €	403,71 €	537,50 €
Mehr als 40h	148,66 €	448,57 €	597,23 €